

Das Beste aus Thüringen.

**thueringer-allgemeine.de**

In Kooperation mit Ostthüringer Zeitung und Thüringische Landeszeitung.

## Verfassungsgerichtshof entscheidet über Zulässigkeit von Volksbegehren gegen Kommunalabgaben



Das Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar befasst sich am Mittwoch mit der Zulässigkeit von Volksbegehren gegen Kommunalabgaben. Archivfoto: Marco Kneise

### **Weimar/Erfurt. Der Verfassungsgerichtshof in Weimar entscheidet am Mittwoch, ob das Volksbegehren gegen Kommunalabgaben weitergehen darf.**

Die Landesregierung hatte vor dem höchsten Gericht gegen das mit der ersten Unterschriftensammlung angelaufene Begehren geklagt. Sie hält es für verfassungswidrig, weil Abgaben kein Thema von Volksbegehren sein dürften, die Initiative Einfluss auf Haushaltsfragen nehmen wolle und eine Abgabe vorsehe, die vielmehr eine unzulässige Steuer sei.

Die "Bürgerallianz" hatte Ende 2011 fast 25 000 Unterschriften für die Einleitung des Verfahrens zusammenbekommen. Dabei müsste die Initiative dann innerhalb von vier Monaten rund 200.000 Unterschriften sammeln, damit der Landtag ihren Gesetzesentwurf behandelt.

Er sieht unter anderem die Abschaffung der Einmalbeiträge für Abwasseranlagen und Straßenausbau vor. Die Investitionskosten sollten beim Abwasser allein über die verbrauchsabhängigen Gebühren finanziert werden und beim Straßenausbau durch eine sogenannte Infrastrukturabgabe. Dabei dürften die Kommunen aber selber entscheiden, ob sie sie erheben wollen.

Kommunalabgaben sind seit Mitte der 90er Jahre eines der brisantesten Themen der Thüringer Politik, weil vor allem die oft vierstelligen und manchmal auch fünfstelligen Beiträge heftige Proteste der betroffenen Grundstückseigentümer auslösten. Eine Reform von 2004, die sie entlasten sollte, wird das Land nach Schätzungen des Finanzministeriums über Jahrzehnte hinweg insgesamt 3,6 Milliarden Euro kosten.

Das Verfahren berührt vor allem den Grundsatzstreit, wie weit direkte Demokratie gehen darf. Der Thüringer Verfassungsartikel 82 zu Volksbegehren erklärt: "Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig." Auf dieser Grundlage hatte das Gericht bereits 2007 ein Volksbegehren zu kommunalen Kita-Gebühren für unzulässig erklärt.

Umstritten ist, wie absolut dieser sogenannte Haushaltsvorbehalt ist. Für die Initiatoren des Volksbegehrens hatte der Linke-Abgeordnete Frank Kuschel argumentiert, dass das Vorhaben kostenneutral sei. Nach seinem Verständnis will die Verfassung nur verhindern, dass sich die Bürger einfach per Volksbegehren finanzieller Lasten entledigen.

Ganz grundsätzlich hatte dagegen das Gericht im Jahr 2001 argumentiert: Das Budgetrecht des Landtags gehöre zum Schutzbereich der sogenannten Ewigkeitsgarantie der Verfassung, also ihrer unveränderbaren Teile, hieß es in einer Entscheidung über Möglichkeiten und Grenzen von Volksbegehren. "Der parlamentarischen Gesetzgebung gebührt Vorrang vor der Volksgesetzgebung", sagte der damalige Gerichtspräsident Hans-Joachim Bauer.

Ralf-Uwe Beck vom Verein Mehr Demokratie hofft nun auf ein Urteil, das "Spielräume für Volksbegehren beschreibt und nicht die Grenzen noch enger zieht". Das Urteil von 2001 sei das bundesweit "engstirnigste" und gehe offenbar von der Vorstellung aus, dass "frei entscheidende Bürger sich Freibier genehmigten". Untersuchungen aus der Schweiz dagegen zeigten, dass sie bei Volksabstimmungen sparsamere Lösungen wählten als Parlamentsabgeordnete.

10.04.13 / dpa